



Az.: 880.61

Vergaberichtlinien der Gemeinde Steinmauern für gemeindeeigene Wohnbauplätze im Baugebiet „Breithölzer Waldäcker“

I. Definition des Bauplatzbewerbers

1. Bauplatzbewerber im Sinne dieser Richtlinie sind der Antragsteller selbst und die zur Familie rechnenden Angehörigen wie Ehegatte oder Lebensgefährte, sowie deren Kinder und Eltern, die zum Familienhaushalt gehören oder alsbald nach Fertigstellung des Bauvorhabens, insbesondere zur Zusammenführung der Familie oder eheähnlichen Lebensgemeinschaft, in den gemeinsamen Haushalt aufgenommen werden sollen.
2. Bevorzugt werden Antragsteller, sofern sie oder ihre Ehe- oder (Lebens-) Partner in Steinmauern leben oder sofern die Eltern noch in Steinmauern wohnen.

II. Vergabekriterien

Bei der Vergabe der Wohnbaugrundstücke werden folgende Bewerber bevorzugt berücksichtigt:

1. Junge Familien / Alleinerziehende mit Kindern
2. Schwerbehinderte von mindestens 50 v. H. je berechnete Person
3. Arbeitnehmer / Arbeitgeber in Steinmauern
4. Bauplatzbewerber, die eigene, geeignete und im Interesse der Gemeinde liegende Grundstücke oder auch zukünftige Baugrundstücke zum Kauf anbieten.
5. Bauplatzbewerber die noch über keinen eigenen Haus- und Grundbesitz verfügen.

III. Weitere Bestimmungen für die Bauplatzvergabe

1. Der Bewerber muss sich verbindlich verpflichten, innerhalb von 2 Jahren ein Wohngebäude mit Außenanlagen entsprechend dem Bebauungsplan zu erstellen. Ferner verpflichtet er sich, in den ersten zehn Jahren - von der Fertigstellung des Bauvorhabens an gerechnet - eine Wohnung als Hauptwohnung selbst zu bewohnen. Das von der Gemeinde erworbene Grundstück oder Teile davon dürfen innerhalb dieser Frist nur mit Zustimmung der Gemeinde veräußert werden. Die Gemeinde kann die Zustimmung nur aus wichtigem Grund verweigern. In besonderen Ausnahmefällen kann die Gemeinde auch eine Vermietung zulassen. Hierzu besteht nach Maßgabe spezieller Vereinbarung im Grundstückskaufvertrag ein Rückübertragungsanspruch der Gemeinde.

2. Der Bauplatzbewerber, einschließlich der nicht im Haushalt lebenden Eltern, müssen der Gemeinde im Falle der Zuteilung eines Bauplatzes eigene Acker- oder Wiesengrundstücke, einschließlich der Grundstücke, die im Flächennutzungsplan zur Bebauung ausgewiesen sind, zum Kauf anbieten, wenn solche im Gemeindegebiet von Steinmauern vorhanden sind und für gemeindliche Zwecke benötigt werden. Es besteht jedoch seitens der Gemeinde keine Ankaufsverpflichtung.
3. Die Finanzierung des Bauvorhabens muss gesichert sein. Der Bewerber hat der Gemeinde den Finanzierungsnachweis vorzulegen.

IV. Sonstiges

1. Zur Vermeidung sozialer Härten und im Interesse der Gemeinde Steinmauern können von diesen Richtlinien durch den Gemeinderat Ausnahmen zugelassen werden. Dabei muss der Sinn und Zweck der Vergaberichtlinien gewahrt bleiben.
2. Die weiteren Einzelheiten der von den Bewerbern bei Zustandekommen eines Kaufvertrages zu übernehmenden Bindungen und Verpflichtungen sind in dem Kaufvertrag geregelt.
3. Sofern nicht alle Bewerber mit gleichen Voraussetzungen für einen bestimmten Bauplatz berücksichtigt werden können oder wenn nicht mehr genügend Grundstücke für die Vergabe an diese Bewerber zur Verfügung stehen, entscheidet das Losverfahren.

Steinmauern, 23.03.2011

Siegfried Schaaf
Bürgermeister